

kreuz, Davidstern, Salus Pythagorae an Häusern, Ställen, Kinderwiegen angebracht, oft nur leicht hingemalt oder aus rotem Wachs verfertigt, um durch die magische Kraft der roten Farbe die Macht des Pentagramms zu erhöhen. Im Mittelalter bemalten Schriftsteller damit die ersten Seiten ihrer Manuskripte, um ihrer Arbeit einen guten Erfolg zu sichern. Wie das Pentagramm als ursprüngliches Knotenmotiv aus der Idee der zauberabwehrenden Verknüpfung und Verschlingung heraus auch an Kirchen angebracht wurde, zeigt das kunstvolle Westfenster in der Westminsterabtei in London in Form eines Fünfsterns.

Klaus Groth, der plattdeutsche Dichter von Schleswig (1819—1899), sagt einmal: „Die ganze Welt war damals anders und dachte anders. Dümmer waren wir alle, als man jetzt ist; daß wir aber in eigentlicher Lebensweisheit weitergekommen sind, das glaube ich nicht. Schöner war das Leben damals jedenfalls, wenn ich es zurückrufen könnte mit all seiner Dummheit, ich würde es zurückrufen.“ Ob auch wir das geruhsame Leben von damals gegen das unsrige mit seiner hochentwickelten Technik und Kultur eintauschen möchten? Wir haben die Dinge des Alltags weitgehend ihrer Schrecken, mit denen ein früherer naiver Volksglaube sie umgab, entkleidet, haben aber unterlassen, ihnen einen neuen Sinngehalt zu geben, der dem Menschen von einst das Leben geistiger, vertrauter, menschlicher machte. Philipp Schmidt S.J.

Rechtswissenschaft ohne Recht

Paradoxa sind für einen Schriftsteller immer wertvoll. Sie verblüffen mit ihrer Widersprüchlichkeit, erregen die Aufmerksamkeit, und je unwahrscheinlicher sie klingen, desto mehr zwingen sie zum Nachdenken. Das gilt in etwa auch von einer Geschichte des Rechts der Völker, die bereits bei ihrem Erscheinen in Nordamerika, während des Weltkrieges (1941), erhebliches Auf-

sehen erregt hat und nun, in flotter Übersetzung unserem Sprachkreis zugänglich, nicht weniger nachzuwirken verspricht.¹ Wenn jemand eine Weltgeschichte des Rechtes schreibt, erwartet man auch eine wenigstens stillschweigende Ehrung des Rechtes, eine bei aller wissenschaftlichen Kritik doch warmerherzige Anerkennung des menschlichen Bemühens um Findung, Hegung und Förderung der Rechtsordnung. Jedenfalls würde man am wenigsten damit rechnen, daß das abschließende Forschungsergebnis und gar die stillschweigende Arbeitsvoraussetzung heißen würde: das Recht ist überholt, es hat nie viel getaugt und kann gar nichts Besseres tun, als möglichst bald überflüssig zu werden und aus dem Menschenleben zu verschwinden. Gewiß wäre das sehr begrüßenswert, falls eine Voraussetzung erfüllt wäre: wenn Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe unter den Menschen von selber sich durchsetzen würden, ohne Gesetz, ohne Rechtsschutz, weil das bittere Wort nicht mehr gilt „homo homini lupus“. Daß dem jedoch nicht so ist, daß im Gegenteil die Menschen es sich noch nicht abgewöhnt haben, wie die Bestien auf einander los zu gehen, weiß der Verfasser gar wohl. Er meint seine Schlußfolgerung auch ganz anders, viel weniger zahn, weniger bürgerlich; sein Buch enthält Sprengstoff.

Unser Jahrhundert zählt nicht gerade zu den Glanzzeiten des Rechtes und der Rechtswissenschaft. Was zunächst das Recht selber angeht, so werden die Beziehungen von Mensch zu Mensch, und in der hohen Politik der Verkehr der Völker untereinander gewöhnlich vom gewalttätigen Unrecht beherrscht, selten von dem sanften Gesetz der Gerechtigkeit. Und dies obwohl — oder vielleicht weil die Technik der juristischen Routine und Büro-

¹ William Seagle, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts. Übertragen von H. Thiele. (569 S.) München-Berlin 1951, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Gln. DM 30,—.

kratie kaum jemals so gut ausgebildet war. Mit Hochdruck arbeiten in den demokratischen Parlamenten die Gesetzesmaschinen, in den Büros der planwirtschaftlichen Regierungen und in den Führungsstäben der allgewaltigen Polizeistaaten laufen die Schnellpressen für Verfügungen und Verordnungen. Die Technik des Gesetze-machens und Gesetze-ändernsfunktioniert so glatt und schnell, daß in den Köpfen der Staatsbürger der Begriff des Gesetzes als einer auf Dauer berechneten, die Stetigkeit der öffentlichen Ordnung sichernden Norm bereits verdrängt ist vom Begriff der kurzlebigen Verordnung, die wie eine polizeiliche Verkehrsvorschrift die Flüchtigkeit des modernen Verkehrs widerspiegelt. Das gilt leider nicht weniger auch von den Verfassungen. Sie sollten als Grundgesetz des Staates wie auf Ewigkeit gebaut sein, aber man hat sich daran gewöhnen müssen, daß sie bei jedem Systemwechsel (welcher Name für Staatsform und Staatsregierung!) verdammt, verworfen, durch eine „neue, unerhörte, umfassende, unverbrüchliche“ ersetzt, und schließlich nach einigen Jahren in neuer Aufmachung wieder hervorgeholt und wieder verworfen werden. Wenn die Entwicklung so weiter geht, wird auch dieses letzte Bollwerk der Rechtsbeständigkeit zur Eintagsbedeutung von hochtrabenden Parteiprogrammen herabsinken.

Da die Arbeit der Jurisprudenz sich in der technischen Aneignung und Beherrschung des ständig wechselnden Apparates erschöpft, bleiben kaum noch Kraft und Muße, die Rechtswissenschaft nach Art der Geisteswissenschaft zu pflegen — und doch gehört sie zu den eindrucksvollsten Äußerungen des menschlichen Geistes und zu den Wächtern edlen Zusammenlebens. So wenigstens wurde sie einst von den großen Denkern des Rechts aufgefaßt. Aber dieses Zeitalter ist vorbei, eines Friedrich Karl v. Savigny, P.J.A. v. Feuerbach, Bernhard Windscheid, R. v. Ihering, O. v. Gierke oder eines Histo-

rikers von dem Fleiß und der Genauigkeit eines F. Gillmann.

Gerade wegen dieser wenig trostvollen Feststellung möchte man ein Werk wie das von Seagle mit ganzer Freude begrüßen: es ist glänzend geschrieben, so spannend und locker, daß man kaum aufhören mag zu lesen; es offenbart eine erstaunliche Belesenheit, umfassende Kenntnis des Stoffes; daß der deutsche Titel „Weltgeschichte“ des Rechts mehr verspricht als das Buch hält, darf man wohl nicht dem Verfasser vorwerfen; denn er gab der englischen Ersterscheinung den bescheidenen und treffenden Namen „The Quest of Law“. Und das hat er getan: gesucht nach den tragenden Linien der Rechtsentwicklung, durch die verwirrende Fülle der Literatur. Die vergleichende Rechtsgeschichte, die er dabei anwendet, ist eine gute Methode, und es kommt dem nordamerikanischen Verfasser zugute, daß er nicht in der Enge des kontinentalen Wissens eingeschlossen bleibt, sondern mit mutigen Segeln ins weite Meer der angelsächsischen Rechtslehre wie der völkerkundlichen Studien primitiver und ältester Kulturen hinausfährt.

Darum sind manche Kapitel neu und eindrucksvoll geprägt, zum Beispiel über die alten Gewohnheitsrechte, die Blutfehde und den Sippenfrieden, über das Archaische Recht (wie er alle alten, formstrengen und formbehüteten Rechte nennt). Er hat einen klaren Blick fürs Wesentliche — oder doch für das, was nach seiner Grundvoraussetzung ihm wesentlich dünkt, und die rasche unkomplizierte Hand im Herausgreifen. Was unsere Rechtsgelehrten in jahrhundertelanger Arbeit, mit der Emsigkeit und unentwegten Genauigkeit von Bienen zusammengetragen haben, das holt sich der Verfasser mit einer großen Handbewegung, mit der herzlosen Grausamkeit des Imkers, der seinen Bienenstock ausbeutet. Seagle kommt aus der Anwaltspraxis, das innerste Herzensanliegen juristischer Forschung hat sich ihm nicht erschlossen.

Für den europäischen Leser wird es ebenso verlockend wie überraschend sein, zu sehen, wie sich ein unbekümmerter Angehöriger einer jungen großzügigen Nation die Weltgeschichte des Rechtes denkt. Unsere Forscher haben einst in peinlicher Kleinarbeit das ganze weite Gelände der Rechtsgeschichte durchgearbeitet, die großen und kleinen, oft recht kleinen Probleme selbst einzelner Landschaften und Marktflecken. Sie haben das Gelände gleichsam mit dem Feldstecher abgesucht, nach jedem Erdhügel, Waldsaum, Gebüsch und Maulwurfshaufen. Da kommt nun ein Mann mit hellem Blick, schlacksig und witzig wie ein Junge, nimmt uns den Feldstecher aus der Hand und meint, man könne ihn doch auch einmal umgekehrt ansetzen und durchschauen: und da werden die kleinen Dinge nun winzig und fern, um so übersichtlicher breitet sich hingegen das Gesamtgelände vor dem Auge aus, in seinem Aufbau und seiner strategischen Großform. Und er freut sich daran und wir könnten uns mit ihm freuen — ja wenn die Handbewegung, mit der er die Ergebnisse der Alten beiseitewischt, wenn sein Lachen, mit dem er die Liebe früherer Rechtsgelehrter zu ihrem Recht witzig zudeckt, nicht so ehrfurchtslos wären. Diese Feder, die hoch begabt genug wäre, um ein begeistertes und begeisterndes Werk für junge Juristen zu schreiben, wurde nicht von einem warmen Herzen, einem aufbauenden Denken und Wollen gelenkt, sondern von einem beißenden zersetzenden Verstand. Wie meisterhaft zum Beispiel schildert er das „Common Law“ und das Bemühen der biederer englisch-amerikanischen Juristen um dieses Recht — um dann diese treuherzigen Männer in einem Satz zu verspotten.

Daß er kein inneres Verständnis für die Wechselbeziehungen von Recht und Religion aufbringt, mag noch hingehen; aber daß man dieses Kapitel mit tiefer Enttäuschung weglegen muß, weil nicht einmal die gesichertsten Forschungsergebnisse berücksichtigt oder richtig

dargestellt sind, das tut weh. Denn der abschließende Satz ist doch mehr als dürftig: „Die Theorie vom religiösen Ursprung des Rechts oder der einzelnen Rechteinrichtungen paßte gut zu der selbstgefälligen Religiosität des viktorianischen Zeitalters, doch hat sie auch heute noch ihre Anhänger. In der Religion suchen jene idealistischen Seelen den Ursprung des Rechtes, die es hasen, menschliche Einrichtungen auf die banale Quelle sozialer Notwendigkeiten und Gegebenheiten zurückzuführen. Nachdem jedoch die Menschheit Gott nach ihrem eigenen Bild geschaffen hat, ist es nur folgerichtig anzunehmen, daß die Menschen erst jene Regeln erfinden mußten, die das Recht verkörpern, ehe sie sie Gott zuschreiben konnten“ (194).

Und damit enthüllt sich die Arbeitsvoraussetzung, unter der Seagle sein Werk schrieb: er verbirgt es nicht, daß er antikapitalistisch, gewerkschaftlich, sozialistisch denkt. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen erzeugen die Rechtsordnung. Das prachtvoll geschilderte Gemälde über die „Rule of Law“, wo die Grundlagen der Demokratie und eines gesicherten menschenwürdigen Rechtsstaates entwickelt werden, schließt er ab mit den schmerzenden Worten: „Trotz aller Mängel ist die besondere Betonung der Legalität, auf die ja die Herrschaft des Rechtes sich gründet, ein großes Ideal; und alle Elemente dieses Ideals sind im sozialen Kampf außerordentlich nützlich, als da sind: die Unverletzlichkeit des „Rechts des Landes“, die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen der Staatsdiener, die Unabhängigkeit der Justiz, die Gleichheit vor dem Gesetz und die individuellen bürgerlichen Freiheiten oder Grundrechte. Aber allzu oft sind diese praktisch nur auf Kosten eines luxuriösen Rechtsstreites, auf Kosten des so heiklen Prozeßduelles und schließlich auf Kosten der Hegemonie der Richter zu haben, die trotz richterlicher Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit sich doch nie völlig von den Fesseln befreien können, die ihnen gesellschaftlicher

Stand, Rasse und die zahlreichen Vorurteile des täglichen Lebens auferlegen. Die Freude an der Gleichheit vor dem Gesetz aber bleibt eine leere Illusion angesichts der wirtschaftlichen Ungleichheit. Bestenfalls kann man sagen, daß die Herrschaft des Rechts ein Minimum von Anstand im sozialen Lebenskampf eingeführt und erhalten hat“ (336). Dieses Minimum ist unter der Herrschaft des marxistischen Rechts neuester Prägung wohl besser behütet?

Ob eine derartige Linksrichtung im Amerika des Jahres 1941, als das Buch erschien, zeitgemäß war, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber daß aus der materialistischen Mottenkiste die längst verstaubten weltanschaulichen Schallplatten in ein hochbegabtes Werk der Rechtswissenschaft eingeschmuggelt wurden, ist tief bedauerlich.

Nur noch ein letztes Beispiel: die Darstellung über das Prozeß- und Strafrecht ist von unvergeßlicher Einprägsamkeit: wenn da vom Prozeß als einem unblutigen Duell gesprochen wird, von dem Monopol der Gewaltanwendung, das der Staat sich aneignet und zum Strafrecht ausbaut. Aber wiederum kommt dem Leser ein Gruseln, wenn er den Abschluß liest, der ihn an Orwells Roman über das „Jahr 1934“ erinnert: „Wenn ein Verbrechen nichts anderes ist als das Symptom einer Krankheit, dann ist es nicht absurd, wenn man den Richtern erlaubt, die Medizin vorzuschreiben, als wenn man sie nur darüber entscheiden läßt, ob das Symptom vorliegt. Die Strafrechtspolitik kann dem Prozeßduell Konzessionen machen, die Kriminologie dagegen kann dies nicht.

Neue Wege werden gefunden werden müssen und kündigen sich bereits an. Doch es muß noch eine Menge Arbeit auf dem Gebiete der Psychiatrie geleistet werden, bevor der Begriff des Verbrechens als Krankheit praktisch werden kann. Nur eine soziale Revolution kann das repressive Strafrecht von heute in ein präventives Strafrecht von morgen verwandeln. Vielleicht wird

eine umwälzende Erfindung eines Tages die Grundlagen des Strafrechts erschüttern. Eine wahrheitsenthüllende Droge, ein unfehlbarer Apparat zur Entdeckung von Lügen oder eine ähnliche wissenschaftliche Maschinerie könnte das heutige Strafrecht revolutionieren, indem es die formale Gleichstellung der Parteien im Prozeßduell illusorisch macht. Anstatt eine Hauptverhandlung zu veranstalten, werden wir dann vielleicht nur einen elektrischen Schalter anzuknipsen brauchen“ (373).

Sind wir von diesem „Idealstrafrecht“ noch weit entfernt? wurden nicht die meisten ins KZ gesteckt einem „präventiven Strafvollzug“ zuliebe? und scheinen nicht die Prozesse von Prag in den letzten Wochen bereits die „wahrheitsenthüllende“, ja sogar schon die wahrheitsbekenkende Droge gefunden zu haben, um so die „formale Gleichstellung der Parteien im Prozeßduell illusorisch zu machen“? Aber wo bleibt die Menschenwürde, der letzte Rest von Menschsein, wenn eine solche Justiz „nur einen elektrischen Schalter anzuknipsen braucht“?

Entsetzt legt man das Buch zur Seite. Seine Vorzüge hätten Segen stiften können. Ist das wirklich der neue Weg der Rechtspflege und Rechtswissenschaft, eine Rechtswissenschaft ohne Recht? Sind dafür die Soldaten aus der Heimat des Verfassers in den Krieg gezogen und bluten noch heute in Korea, um ein solches „Menschenrecht“ zu retten?

I. A. Zeiger S.J.

Sowjetphilosophie

Das schon lange angekündigte und erwartete Werk von *G. A. Wetter S.J.* über den „Dialektischen Materialismus, Seine Geschichte und sein System in der Sowjetunion“ (Wien und Freiburg 1952, 647 S., Herder, DM 28,—) ist nun erschienen und hat sehr ausführliche Besprechungen hervorgerufen. Eine kommunistische Zeitung in Wien hat sogar eine ganze Artikelreihe gegen das